

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. April 2022

GZ. BMEIA-2022-0.144.729

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Februar 2022 unter der Zl. 9888/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Konnex zwischen Schutzbriefen und Visa“ gerichtet:

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- Wenn das BMEIA vor Ausstellung eines Schutzbrieft keine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer letztendlichen Visaerteilung vornimmt, mit welcher Begründung werden die Behörden des Drittstaates ersucht, freies Geleit zu gewähren? Besteht für die Behörden des Drittstaats nicht eine berechtigte Annahme, dass die von Österreich als schutzbedürftig eingestufte Person weiterreisen und das Drittland verlassen wird?
- Das Ministerium sagt in seiner Antwort, dass keine Statistik zur Frage geführt wird, wie viele Empfänger_innen von Schutzbriefen kein Visum erhalten haben. Aufgrund der geringen Zahl der Schutzbrieft sollte es kein Problem sein, die Namen der Schutzbrieftempfänger_innen mit denen von Visa (erhalten und verweigert) elektronisch abzugleichen. Bitte um die Anzahl der Personen, die im Jahr 2021 einen Schutzbrieft aber in der Folge kein Visum erhalten haben.

Sind dem Ministerium neben dem Fall von Frau Karimyan noch weitere Fälle bekannt?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 8859/J-NR/2021 vom 2. Dezember 2021. Der Großteil der Empfängerinnen bzw. Empfänger von Schutzbürgern benötigte als österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels kein Visum zur Einreise nach Österreich. Von allen übrigen Empfängerinnen bzw. Empfängern von Schutzbürgern erhielt ausschließlich die in der Frage angeführte Person kein österreichisches Visum. Die österreichische Praxis der Ausstellung von Schutzbürgern hat über die Zusammenarbeit zur Ermöglichung des Grenzübertritts hinaus zu keinem besonderen Koordinierungsbedarf mit den pakistanischen Behörden geführt.

Zu Frage 2:

- Gestattet die Republik Österreich die Einreise von Personen mit Schutzbürgern eines Drittstaats? Würde beispielsweise Afghan_innen die Einreise aufgrund eines deutschen Schutzbürgers gestattet werden?

Wenn ja, gäbe es Bedingungen?

Wenn ja, welche Erwartungen hätte Österreich betreffend die Weiterreise der Träger_innen eines Schutzbürgers?

Wenn ja, welche Konsequenzen hätte eine Verweigerung der Weiterreise durch den Staat, der den Schutzbürgers ausgestellt hat?

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zu Frage 3:

- Zur Reduzierung der Anzahl der Botschaften werden Visa für den Schengenraum von verschiedenen Mitgliedsstaaten für den gesamten Schengenraum ausgestellt. Daher werden für Schengenraum-Visa nicht nationale, sondern für den gesamten Raum geltende Kriterien angewandt. Wie ist es möglich, dass die österreichische Botschaft in Islamabad den Antrag einer afghanischen Wissenschaftlerin für unzureichend für ein Schengen-Visum erachtete, diese Person dann aber ein deutsches Visum erhielt?

Bewerten deutsche und österreichische Behörden - beides Schengen-Staaten - einen Visaantrag nicht nach identischen Kriterien? Bitte um Erläuterung der unterschiedlichen Visaerteilungskriterien für den Schengenraum.

Schengenvisa werden von allen Staaten des Schengen-Raums auf Basis des Visakodex der Europäischen Union (EU) ausgestellt. Da nicht alle EU-Mitgliedstaaten in allen Drittländern vertreten sind, können Visa auch in Vertretung für andere Staaten ausgestellt werden.

Nationale Visa hingegen werden auf Basis der nationalen Gesetze des jeweiligen Landes ausgestellt. Laut Medienberichten erhielt die afghanische Staatsbürgerin ein nationales deutsches Visum. Die deutschen Behörden hatten hier dementsprechend nationales, nicht aber europäisches Recht zu vollziehen. Die österreichische und die deutsche Gesetzeslage sind in diesem Bereich unterschiedlich ausgeformt.

Mag. Alexander Schallenberg

 BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2022-04-22T11:20:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	

